Werbungskosten

Lehrer sollten die gesetzliche Absetzmöglichkeit von Werbungskosten nicht ungenutzt lassen. Ein vollbeschäftigter Lehrer kann je nach Höhe seines Einkommens mit einer Steuerersparnis zwischen 25 und 42 Prozent der Werbungskosten rechnen. Teil 1.

WERBUNGSKOSTEN ALLGEMEIN

Werbungskosten der Arbeitnehmer sind **Aufwendungen oder Ausgaben**, die **beruflich veranlasst** sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Tätigkeit. Deshalb können nur die eigenen Werbungskosten abgeschrieben werden. Für Kinder oder (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner können keine Werbungskosten geltend gemacht werden. Bestimmte Werbungskosten, wie beispielsweise Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen und Wohnbauförderungsbeiträge, werden vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Das Serviceentgelt für die E-Card ist ebenfalls ein Pflichtbeitrag und wird bei der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt. Die steuerwirksamen Werbungskosten reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes.

Die in diesem Artikel angeführten Werbungskosten können nur nachträglich beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung (für lohnsteuerpflichtige, unselbstständige Dienstnehmer) oder der Einkommensteuererklärung (für die einkommensteuerpflichtigen Selbstständigen) geltend gemacht werden.

Jedem Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich zu. Dieses wird automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. Die Summe der Werbungskosten muss daher höher als dieser Betrag sein, um eine zusätzliche steuerliche Auswirkung zu haben.

Grundsätzlich müssen **Werbungskosten durch entsprechende Nachweise** (Rechnungen, Fahrtenbuch) **belegt** werden können. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung. Die Rechnungen sind der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung nicht beizulegen. Alle **Belege und Aufzeichnungen müssen jedoch sieben Jahre aufbewahrt** und auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt werden.

Von Dipl. Päd. Ing. Regina Pribitzer

ARBEITSMITTEL UND WERKZEUGE

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden. Dazu gehören Arbeitsmaterialien (natürlich nur in einem glaubwürdigen Rahmen) wie Papier, Schreibgeräte oder Büromaterial. Absetzbar sind weiters Taschenrechner und spezielle Schulsoftware (z. B. Formelschreib- und Zeichenprogramme). Sportgeräte, wie z. B. Schi sind nur dann absetzbar, wenn sie ausschließlich beruflich verwendet werden. Das trifft üblicherweise bei Lehrern nicht zu.

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht mehr als 400 Euro (ab 1. Jänner 2020 800 Euro) kosten, sind geringwertige Wirtschaftsgüter. Sie können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut 400 Euro (ab 1. Jänner 2020 800 Euro), können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (Absetzung für Abnutzung, kurz AfA genannt). Werden Arbeitsmittel oder Werkzeuge nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden (siehe Beispiel Computer).

ARBEITSZIMMER

Die Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer (einschließlich Einrichtung) sind für Lehrer nicht abzusetzen. Abzugsfähige Ausgaben liegen nämlich nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Nur wenn dieses Arbeitszimmer erforderlich ist

und fast ausschließlich beruflich genutzt wird und nicht im Wohnungsverband liegt (z. B. eigene Mietwohnung), können die entstehenden Kosten (Miete, Betriebskosten etc.) und die AfA für Anschaffung und Einrichtung des Arbeitszimmers steuerlich geltend gemacht werden.

COMPUTER

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Computers einschließlich des Zubehörs (z. B. externer Speicher, Drucker etc., aber auch ein spezieller Computertisch) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt (kein Aufteilungsverbot). Bei einem Computer, der in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufgestellt ist, sind die berufliche Notwendigkeit und das Ausmaß der beruflichen Nutzung vom Steuerpflichtigen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Aufteilung in einen beruflichen oder privaten Anteil ist gegebenenfalls nach entsprechenden Feststellungen im Schätzungsweg vorzunehmen. Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40 Prozent angenommen.

Wird vom Steuerpflichtigen eine niedrigere private Nutzung behauptet, ist dies im Einzelfall konkret nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Bei Lehrern kann z. B. das Vorhandensein eines „Familiencomputers" die Argumentation stützen, dass ein eigener Laptop (fast) ausschließlich beruflich genutzt wird. Die Aufwendungen für die Anschaffung eines Computers sind gegebenenfalls über die Absetzung für Abnutzung abzuschreiben, wobei für Anschaffungen ab 1. Jänner 2003 grundsätzlich von einer Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren auszugehen ist.

Eine einmal gewählte Nutzungsdauer kann nicht geändert werden. PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Drucker oder Scanner – unter 400 Euro nachträglich angeschafft, können sie als geringwertiges Wirtschaftsgut (nach Abzug eines Privatanteils) sofort zur Gänze steuerlich abgesetzt werden. Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, USB-Sticks, Handbücher und Papier sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

Beispiel: Anschaffung eines zu Hause aufgestellten, beruflich genutzten PC einschließlich Bildschirm und Tastatur um insgesamt 1.200 Euro am 11. 8. 2019. Die Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer dreijährigen Nutzungsdauer:

Jahre	insgesamt	40 % Privatanteil	Abzug
AfA 2019	*€ 200,–	€ 80,–	€ 120,–
AfA 2020	€ 400,–	€ 160,–	€ 240,–
AfA 2021	€ 400,–	€ 160,–	€ 240,–
AfA 2022	*€ 200,–	€ 80,–	€ 120,–

* Halbjahres-AfA

FACHLITERATUR

Fachbücher, Fachzeitschriften oder entsprechende elektronische Datenträger sind als Werbungskosten absetzbar, wenn diese im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen und dazu dienen, fachlich auf dem Laufenden zu bleiben. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung „diverse Fachliteratur" reicht nicht aus. Literatur, die auch bei nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätigen Personen von allgemeinem Interesse ist, wie Lexika oder Nachschlagewerke, gilt nicht als Fachliteratur. Die Interpretationen der Finanzbehörde sind hier sicher unterschiedlich.

INTERNET

Die Kosten für die beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, hat eine Aufteilung auch hier durch Schätzung zu erfolgen. Als anteilige berufliche Kosten sind Provider- und Online-Gebühren bzw. die anteiligen Kosten einer Pauschalgebühr abzugsfähig. Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. die Gebühr für die Benützung kostenpflichtiger Online-Informationssysteme) sind zur Gänze absetzbar.

TELEFON, HANDY

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen (Handys) kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden. Zusätzlich können bei Mobiltelefonen auch die aliquoten Anschaffungskosten abgesetzt werden.

In Teil 2 werden Aus- und Weiterbildung, Fahrkosten und Studienreisen behandelt.

* Der Lesbarkeit der Texte zuliebe verzichte ich im vorliegenden Artikel auf gendergerechte Formulierungen. Personenbezogene Bezeichnungen umfassen immer gleichermaßen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.